

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geest und Marsch Südholstein vom 23.09.2025 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für das Amt Geest und Marsch Südholstein erlassen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10a, 15d, 24a AO i.V.m. § 16a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO und 15d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:

- a. Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
- b. Personalangelegenheiten
- c. Personalentscheidungen für Inhaberrinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors
- d. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan
- e. Finanzwesen
- f. Grundstücksangelegenheiten

g. Berichtswesen

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

- a. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
- b. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Verträgen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- c. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- d. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
- e. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € (die Gesamtbelastung 24.000 €) nicht übersteigt,
- f. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
- g. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- h. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
- i. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 2.000 € nicht übersteigt,
- j. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- k. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000€,

Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr.

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Amtes.

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis.

b) Schulausschuss der Grundschule Haseldorf ~~im Amt Geest und Marsch Südholsteiner Marsch~~

Zusammensetzung:

je 23 Mitglieder der Gemeinden Haselau und, Haseldorf ~~und Hetlingen~~.

In beratender Eigenschaft mit eigenständigem Rederecht werden zu den Sitzungen des Ausschusses geladen: jeweils ein/e namentlich zu bestimmende/r Vertreter/in der Grundschul~~standorte~~ Haseldorfer Marsch und Hetlingen sowie der Betreuungsschule der Grundschule Haseldorfer Marsch.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau und, Haseldorf ~~und Hetlingen~~ angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft für die Grundschule der Gemeinden Haselau, und Haseldorf ~~und Hetlingen~~ stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

c) Ausschuss zum Amtsbauhof des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Trägerschaft für den gemeinsamen Bauhof der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschüsse a) und d) für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (3) Für die Ausschüsse b) und c) wählt der Amtsausschuss aus den darin vertretenen Gemeinden für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In den Ausschüssen können zu stellvertretenden Mitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinden ~~Haselau, Haseldorf und Hetlingen~~ angehören oder angehören können. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für das Amt Geest und Marsch Südholstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom ____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heist, den

gez. Wulff
(Amtdirektor)

(S)